

Fachprüfungsordnung
für den BA-Studiengang
„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-49.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des ZEMAS bilden den Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangskordinatorin oder einen Studiengangskordinator für den BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen und oder Dozenten, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen, stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht, legt bei Bedarf mit den Studierenden einen individuellen Studienplan fest und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidungen der Studiengangskordinatorin oder des Studiengangskordinators können in begründeten Fällen auf Antrag durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der Studiengangskordinatorin oder des Studiengangskordinators und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters trifft die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

§ 28 Studiendauer und Teilzeitstudium

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den BA-Studiengang im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ vorausgesetzt.

- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in § 4 Abs. 2 Satz 1 b) & c) der Studienordnung festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird die oder der Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sondern in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können nach Maßgabe von § 34 eingebracht werden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium dreier Erkenntnisfelder der Mediaevistik sowie durch den Besuch interdisziplinärer Lehrveranstaltungen, die Anfertigung einer Bachelorarbeit und das Studium Generale.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Seminar ¹ oder Übung ² mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	4
Seminar oder Übung mit schriftlichem und mündlichem Leistungsnachweis	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1

²Im Rahmen von Praktika können maximal zehn ECTS-Punkte erworben werden.

³Durch Exkursionen erworbene ECTS-Punkte können bis zu einer Obergrenze von fünf Punkten eingebracht werden. ⁴Durch Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen können maximal sechs ECTS-Punkte eingebracht werden.

- (2) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden von der Dozentin oder den Dozenten in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.
- (3) Die für Übungen und Seminare vergebenen ECTS-Punkte können in einzelnen Teilfächern um bis zu 2 ECTS-Punkte von den in § 31 Abs. 1 genannten abweichen, sofern in der Fachprüfungsordnung des BA-Studiengangs des betreffenden Faches entsprechende ECTS-Punkte vorgesehen sind.
- (4) Für unter § 31 Abs. 1 nicht aufgeführte Lehrveranstaltungstypen einzelner Fächer gilt die ECTS-Punkteskala der BA-Ordnung des entsprechenden Faches.
- (5) Im Studium Generale und in den Wahlpflichtmodulen kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die Fachprüfungsordnung des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein.

¹ Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

² Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

- (6) ¹Werden in der Studien- oder Prüfungsordnung des BA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ Seminare und quellenkundliche Übungen verbindlich verlangt, dann sind dies entsprechend bezeichnete Lehrveranstaltungen mit einem schriftlichen Leistungsnachweis. ²Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist in der Regel durch die Anfertigung einer Hausarbeit oder das Bestehen einer Klausur zu erbringen. ³In Einzelfällen kann die Dozentin oder der Dozent auch eine andere geeignete Art des schriftlichen Leistungsnachweises zur Grundlage der Beurteilung machen.

§ 32 Module

- (1) ¹Für ein erfolgreiches fachwissenschaftliches Studium der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:
- a) in jedem der drei Erkenntnisfelder ein Basismodul (10 ECTS-Punkte);
 - b) in jedem der drei Erkenntnisfelder zwei Aufbaumodule eines Faches (15 ECTS-Punkte);
 - c) das Modul „Mediaevistisches Seminar“ (4 ECTS-Punkte);
 - d) in dem Fach, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wird, ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) (5 ECTS-Punkte);
 - e) drei frei wählbare Wahlpflichtmodule (7 ECTS-Punkte).

²Im Rahmen der Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodule sind fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von mindestens vier und maximal zehn ECTS-Punkten, Exkursionen im Umfang von mindestens drei und maximal sechs ECTS-Punkten einzubringen. ³Einzelheiten regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.

- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Seminars (Proseminar) Voraussetzung für den Besuch von Übungen in den Basis- und Aufbaumodulen der jeweiligen Fächteile. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. im Modulhandbuch anzugeben. ⁵Dozentinnen und Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.

§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Am Ende des zweiten Fachsemesters des BA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind die Leistungsnachweise eines Basismoduls als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator.
- (2) ¹Der Versuch zum Erwerb des studienbegleitenden Leistungsnachweises der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im dritten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten je Auslandssemester eingebracht werden. ²Insgesamt können maximal 50% der auf das Fachstudium entfallenden ECTS-Punkte durch an anderen Universitäten erbrachte Studienleistungen abgedeckt werden. ³Über die Zuordnung entscheidet die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.

- (2) Im Ausland erworbene Leistungsnachweise können als Seminar (Hauptseminar) im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltungen, in denen diese Punkte erworben wurden, mindestens eine schriftliche Hausarbeit größeren Umfangs geschrieben wurde.

§ 35 Juniorstudium

- (1) Schülerinnen und Schüler der letzten beiden Jahrgangsstufen des Gymnasiums, die als Juniorstudierende nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG zum Besuch von Lehrveranstaltungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen wurden, können Leistungsnachweise aus dem Bereich der Basismodule erwerben.
- (2) Diese Leistungsnachweise werden bei der Immatrikulation in den BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ anerkannt.

§ 36 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ wird unter folgenden Voraussetzung erteilt:
 - a) Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten in Aufbaumodulen,
 - b) Nachweis von mindestens 14 ECTS-Punkten in Wahlpflichtmodulen,
 - c) Nachweis von mindestens 2 ECTS-Punkten im Mediaevistischen Seminar.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Rahmen eines der Aufbaumodule spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter (gemäß § 27) vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate.
- (5) ¹Parallel zur Erstellung der Bachelorarbeit ist das Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) zu besuchen. ²Einzelheiten regelt die Studienordnung.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 & 4 der APO Anwendung.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten der Ordnungen mit dem Bachelorstudium begonnen haben.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ vom 30.11.2004 außer Kraft. ²Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ immatrikuliert waren und mit der Ablegung von Studienleistungen begonnen haben, können den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen. ³Sie können ihr Studium jedoch auf Antrag auch nach dieser Ordnung fortsetzen.
- (3) ¹Bei einem Wechsel aus anderen Studiengängen in den BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ werden bereits erworbene Leistungsnachweise, sofern sie einschlägig sind, anerkannt. ²Eingebrachte Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten ECTS-Punkteskala umgerechnet. ³Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils vorgesehene Punktzahl darf dabei nicht überschritten werden. ⁴Darüber hinaus ist § 34 der Prüfungsordnung zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12.04.2007.

Bamberg, 20. April 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.